



Brüssel, den 2. Juni 2017  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0010 (NLE)**

---

---

9425/2/17  
REV 2

ENV 523  
COMPET 424

### A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

---

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 "ökotoxisch"  
- Annahme

---

1. Am 25. Oktober 2016 hat der Ausschuss für die Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und die Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle keine befürwortende Stellungnahme zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 ("ökotoxisch") abgegeben. Daher hat die Kommission dem Rat am 19. Januar 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zu dem obengenannten Thema<sup>1</sup> vorgelegt und diesen auch dem Europäischen Parlament (EP) zugeleitet.

---

<sup>1</sup> Dok. 5569/17.

2. Am 20. März 2017 hat der Rat im Wege des schriftlichen Verfahrens<sup>2</sup> vereinbart, den dem Dokument 7129/17 beigefügten Entwurf der Verordnung des Rates gemäß Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates ("Komitologie-Beschluss")<sup>3</sup> dem Europäischen Parlament vorzulegen.
3. Das Europäische Parlament hat innerhalb der vorgesehenen Frist, die am 19. Mai 2017 endete, keine Einwände gegen die Annahme der obengenannten vorgeschlagenen Maßnahmen gemäß Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe e erhoben.
4. Der Wortlaut des obengenannten Entwurfs der Verordnung des Rates ist inzwischen von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden; er ist in Dokument 8430/17 wiedergegeben.
5. Der Rat wird daher ersucht,
  - den Entwurf der Verordnung des Rates in der Fassung der Anlage zu Dokument 8430/17 gemäß Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe g des Komitologiebeschlusses mit qualifizierter Mehrheit gegen die Stimmen von BE, CZ, FR, LU, NL, AT, PL und FI und bei Stimmenthaltung von BG und SK anzunehmen,
  - die gemeinsame Erklärung von AT und CZ sowie die Erklärungen von BE und von PL (siehe Addendum) in das Protokoll der betreffenden Ratstagung aufzunehmen und
  - die Verordnung des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

---

<sup>2</sup> Dok. CM 2118/17.

<sup>3</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).